

Informationen zu Russischen Renten (Russland / Russische Föderation)

Allgemein:

Die Realisierung russischer Renten für Zuwanderer aus Russland mit Wohnsitz in Deutschland stößt aufgrund eines fehlenden Sozialversicherungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation sowie unterschiedlicher Neuregelungen in Russland auf Schwierigkeiten:

- Ein Anspruch besteht bei Wohnsitz im Ausland regelmäßig nur für russische Staatsangehörige.
- Nur Rentenberechtigte oder deren Bevollmächtigte können den Rentenantrag unmittelbar beim Rentenfonds der Russischen Föderation einreichen.
- Die Beantragung beim Russischen Rentenfonds kann persönlich, postalisch, online oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen.
- Der Rentenantrag muss auf Auszahlung der Rente im russischen Staatsgebiet zielen. Russische Renten werden nicht mehr direkt in das Bundesgebiet überwiesen (Ausnahme: Rentenfestsetzung und laufende Überweisung bereits vor dem 1. Januar 2015).
- Von dem Rentenkonto wird Geld üblicherweise per Geldkarte abgeboben. Für die Beantragung der Geldkarte ist eine russische Mobilrufnummer und Anschrift anzugeben, deren Richtigkeit von russischen Stellen abgeglichen wird. *Nicht immer möglich?*
- Die bestehenden Geldkarten werden aktuell von VISA- und Master Card auf das russische Zahlungssystem MIR umgestellt (bis ca. Jan. 2020). Mit einer MIR-Karte ist die Abhebung in Deutschland noch nicht möglich. *woher soll man es erhalten?*
- Eine Direktüberweisung von einem russischen Rentenkonto ins Ausland ist ausgeschlossen. Zwecks Überweisung können Rentenbezieher zusätzlich ein eigenes Konto in Russland eröffnen. Von diesem Konto kann wiederum nur auf ein eigenes Konto im Ausland überwiesen werden. Die Eröffnung eines Kontos mittels einer bevollmächtigten Person ist nicht möglich. *sehr kompliziert und nur bedingt möglich.* *Fehler vom BMAS!*
- Bei der Überweisung fallen nicht unerhebliche Transfergebühren an.

Ungeachtet dieser Erschwernisse gelingt es Zuwanderern aus Russland, persönlich oder durch Bevollmächtigte oder durch Mittlerfirmen bzw. Rechtsanwälte den Zufluss ihrer Rente nach Deutschland zu organisieren.

? Deutschen oder Russischen?

1. Personenkreis mit Anspruch auf russische Rente (Alter, Staatsangehörigkeit, Rentenart)

Das Thema betrifft in Deutschland lebende Personen, die im russischen Rentensystem Ansprüche erworben haben, bevor sie ausgewandert sind. Rentenberechtigt können Personen sein, die bereits in Russland das Rentenalter erreicht haben, aber auch solche, die das Rentenalter erst in der Bundesrepublik erreichen. Frauen müssen mindestens das 55. und Männer mindestens das 60. Lebensjahr erreicht haben. Aufgrund einer in Russland zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Gesetzesänderung wird das russische Renteneintrittsalter bis zum Jahr 2028 aber für Frauen sukzessive auf 60 Jahre und für Männer auf 65 Jahre angehoben.

Rentenarten

Nach dem „Gesetz über die Arbeitsrenten in der Russischen Föderation“ (Begriff Russische Föderation identisch mit Russland) sind folgende Rentenarten vorgesehen:

- Altersrente
- Rente infolge des Verlustes eines Ernährers – Hinterbliebenenrente, Witwenrente
- Invaliditätsrente.

Eine Altersrente erhalten Frauen ab Vollendung des 55. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 60. Lebensjahres, die mindestens 5 Jahre erwerbstätig waren. Sie besteht aus einem Basis-, Versicherungs- und einem Sparanteil. Nur der Basisanteil ist für alle Versicherten in gleicher Höhe festgesetzt. Die übrigen Anteile sind individuell verschieden. Nach Informationen der deutschen Botschaft in Moskau dürfte die Summe aus Basis- und Versicherungsanteil jedoch derzeit nicht unter monatlich 1.035 Rubel (ca. 30 €) liegen. Die Durchschnittsrente beträgt zzt. mtl. ca. 2.400 Rubel (ca. 68 €, Stand der Angaben: Anfang 2016).

Nicht aktuell

Das russische Recht schränkt Ansprüche aus dem russischen Rentensystem für Personen mit Wohnsitz im Ausland ein. Personen mit Wohnsitz im Ausland haben Anspruch auf russische Rente,

- wenn sie russische Staatsangehörige sind (da viele Zuwanderer aus Russland eine doppelte Staatsbürgerschaft haben, ist dieses Erfordernis jedoch oft kein Ausschlussgrund), oder
- unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und unabhängig vom Ausreisedatum, wenn ihnen bei Ausreise ins Ausland bereits eine Rente in der Russischen Föderation gezahlt wurde.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie auf den Internetseiten der DRV. *Welche denn? wie können diese helfen?*

2. Wichtiger Hinweis zu deutschstämmigen (Spät-)Aussiedlern

Nur bei deutschstämmigen (Spät-)Aussiedlern werden die Versicherungszeiten im ausländischen Herkunftsgebiet (z. B. aus Russland) nach dem Fremdrentengesetz (FRG) in der deutschen Rentenversicherung anerkannt. Sie haben in der Regel aus diesen Zeiten (auch) einen deutschen Rentenanspruch. Wird eine auf denselben Zeiten beruhende Rente aus Russland (oder anderen Herkunftsgebieten) gezahlt, ist sie auf den deutschen FRG-Rentenanteil anzurechnen (§ 31 FRG), und zwar in Höhe des Bruttobetrages, das heißt, ohne Abzug von Steuern, Gebühren oder ähnlichem. Die deutsche Rente verringert sich in der Regel um den russischen Bruttorentenbetrag. In einigen Fällen beruht die ausländische Rente nicht vollständig auf denselben Zeiten wie die FRG-Rente, in diesen Fällen wird nur ein Teil der ausländischen Rente angerechnet. In Einzelfällen übersteigt die ausländische Rente die deutsche Rente, sodass kein deutscher FRG-Rentenanteil mehr verbleibt. Erst nach Anrechnung der ausländischen Rente durch die Deutsche Rentenversicherung steht somit die richtige Höhe der deutschen Rente fest. Nach Realisierung ihrer ausländischen Rente sind die Antragsteller daher – sofern sie bereits eine deutsche Rente beziehen bzw. einen entsprechenden Anspruch haben – zunächst an die Deutsche Rentenversicherung zu verweisen, damit die entsprechende Anrechnung dort erfolgen kann. Nach Vorlage des Rentenbescheides kann dann die korrekte Höhe der Grundsicherung festgestellt werden.

Diese Personen dürfen russische Rente gar nicht beantragen und dürfen auf die russische Rente verzichten!
s. Wissenschaftliche Dienste von Bundestag!

3. Vorläufige Einschätzung der Rentenhöhe, Kontenklärung beim russischen Rentenfonds

Für eine vorläufige Einschätzung der Rentenhöhe stellt der Russische Rentenfonds einen Online-Rechner auf Englisch und Russisch zur Verfügung, der helfen kann, einen ungefähren Wert zu berechnen:

Englisch: http://www.pfrf.ru/en/pens_system/pens_calc/

Russisch: <http://www.pfrf.ru/eservices/calc/>

→ Haben Sie die Links überprüft?

Alternativ können die Rentenversicherten auch mit ihrem Rentenantrag eine Kontenklärung beim Russischen Rentenfonds beantragen. Um einen allgemeinen Anhaltspunkt für die mögliche Höhe einer russischen Rente zu benennen: Die durchschnittliche Höhe der russischen Renten belief sich 2014 auf monatlich 8.826,54 Rubel = 130,00 Euro.

Hilfe schon 2021!

4. Überweisung von russischen Renten an Personen mit Wohnsitz in Deutschland, Rechtslage vor und nach dem 1.1.2015

Russische Renten, die vor dem 1. Januar 2015 festgesetzt und nach Deutschland überwiesen wurden, werden auch weiterhin nach diesem Verfahren ausgezahlt. Alle anderen Renten können nicht mehr nach Deutschland gezahlt werden, sondern müssen unmittelbar in Russland beantragt und auf ein russisches Konto überwiesen werden.

Die Auszahlung der russischen Renten erfolgt seit 2015 zwingend über ein Rentenkonto, das in Russland eingerichtet sein muss. Einrichter sind die Post, kommerzielle Unternehmen, die mit dem Russischen Rentenfonds einen Vertrag haben oder Banken.

unmöglich weil nur Barzahlung anbieten

5. Erstmalige Rentenzahlung / Rentenantragsstellung nach dem 01.01.2015

Um von Deutschland aus eine – bislang nicht gewährte – russische Rente erstmals zu beantragen, müssen für den Bezug folgende Papiere bei der unten genannten Stelle eingereicht werden:

- Rentenantrag
- Kontoverbindung
- Bescheinigungen der konsularischen Vertretung:
 - über das Ausreisedatum aus der Russischen Föderation
 - Wohnmeldebescheinigung (oder eine der deutschen Einwohnermeldebehörde)
 - über die ständige Wohnsitznahme im Ausland
- Lebensbescheinigung (zwecks Existenz des Rentenantragstellers bzw. Beziehers)
- Bestätigung der russischen Staatsangehörigkeit (Auszug Reisepass)
- Beschäftigungsnachweise (Arbeitsbuch) *nicht zwingend!*
- Bescheinigung über den durchschnittlichen Verdienst für 60 Monate durchgehend bis 01.01.2002. *nicht zwingend!*

nicht notwendig!
auch!
auch!
nicht bei Erstbeantragung notwendig!

In Sonderfällen sind ferner folgende Unterlagen zusammen mit dem Rentenantrag einzureichen:

- Bescheinigung darüber, ob erwerbsunfähige Familienmitglieder unterhaltsberechtigt sind
- Urkunden über die Änderung des Namens oder des Familienstandes
- Invaliditätsbescheinigung
- Nachweis über den Grad der Erwerbsminderung
- Militärkarte.

Alle Rentenanträge sind an den Rentenfonds der Russischen Föderation, Uliza Schabolowska 4, 119991 Moskau, der eine gesonderte Abteilung für Bürger im Ausland hat, oder an den Rentenfonds der jeweiligen Region zu richten.

→ nicht korrekt, weil soll da beantragt werden, wo das Konto (Rentenkonto) eröffnet wurde.

3 falsch!

4 falsch!

5 falsch! nur für die Höhe der Rente wichtig!

zur Rentenbeantragung

Konsulat ist nicht zuständig

⑥ *falsch*

Nach Angaben des Auswärtigen Amts, Deutsche Botschaft Moskau, können alle Formalitäten auf einem Generalkonsulat der Russischen Föderation erledigt werden. Hier ist die Mitwirkung der Leistungsberechtigten einzufordern.

⑦ *falsch*

- Weitere Informationen über das Antragsverfahren können russische Rentner ggf. über diese Kontaktadresse erhalten: Deutsche Botschaft Moskau, Fax: +74997830885, E-Mail: soz-1@mosk.auswaertiges-amt.de.

Schreiben Sie bitte die Stelle selbst!

6. Möglichkeiten des Transfers vom russischen Rentenkonto ins Ausland ab 2015

wobei denn?

⑧ *falsch*

Zur Überweisung des Geldbetrags können Rentenbezieher ein zusätzliches eigenes Konto in Russland eröffnen und von diesem dann die Rente auf ihr deutsches Konto überweisen. Es ist ebenfalls möglich, dass bevollmächtigte Verwandte oder andere nahestehende bevollmächtigte Personen die Rentenbeträge in Russland abheben und es auf das deutsche Konto des Rentenbeziehers nach Deutschland transferieren. Wer diese Möglichkeiten nicht hat, kann die Leistung von offiziellen Mittlerfirmen (Dienstleister, die vermittelnd tätig werden) annehmen. Voraussetzung hierfür ist die Feststellung der Wirtschaftlichkeit nach Abwägung der Kosten und der zu erwarteten Rentenleistung. Dafür empfiehlt sich eine Schätzung der Rente - z. B. unter Nutzung des Onlinerechners (siehe Seite 3) - und die Einholung eines Kostenvoranschlags z. B. der Mittlerfirmen oder des Rechtsanwalts. Vom Renteneinkommen sind die Kosten der Transfergebühren für die Überweisung auf ein deutsches Konto (etwa 1 % des Überweisungsbetrags an, mindestens 15 Euro) sowie die Kosten der Mittlerfirma gem. § 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII abzusetzen.

Felilo vom BMAS

RA DE oder RU?

Seitens der Sozialbehörde können keine Empfehlungen für konkrete Mittlerfirmen oder Rechtsanwälte abgegeben werden.

7. Fortsetzung von Rentenzahlungen

Alle Rentenbezieher mit Wohnsitz außerhalb Russlands müssen dem Russischen Rentenfonds für den laufenden Weiterbezug der Rente einmal im Jahr eine Lebensbescheinigung zusenden. Diese muss von einem deutschen Notar oder durch eine diplomatische Vertretung der Russischen Föderation in Deutschland ausgestellt worden sein. Zur Ausstellung der Bescheinigung durch eine diplomatische Vertretung der Russischen Föderation muss die berechnigte Person persönlich bei der diplomatischen Vertretung erscheinen.